



Marktgemeinde ST. NIKOLAI IM SAUSAL

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5

Tel.: +43 (0)3185 / 2317 Fax: +43 (0)3185 / 23179

Email: gemeinde@nikolai-sausal.at

Homepage: www.nikolai-sausal.at

Verordnung

Aktenzahl: A-2025-1183-00069-3

Datum: 11.07.2025

Ggst.: Straßenpolizeiliche Maßnahmen

Arbeiten auf und neben der Fahrbahn

Lamperstätten-St. Nikolai-Weg (40)

KG Lamperstätten

Kontakt Daten

SB: Mag. Johann Gräsch

Abt: Amtsleitung

Tel: 03185/2317-14

Mail: gemeinde@nikolai-sausal.at

VERORDNUNG

Durchführung von Arbeiten auf und neben der Fahrbahn

Verordnung des Vizebürgermeisters der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal vom 11.07.2025 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für die Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße.

Aufgrund der mit Bescheid der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal vom 11.07.2025, GZ: A-2025-1183-00069-2, gemäß § 90 StVO 1960 straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen werden **Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen (Lamperstätten-St. Nikolai-Weg 40)** durchgeführt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF und § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO 1960 idgF werden folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Kanalsanierungsarbeiten (Grabungsarbeiten)

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Arbeiten nicht befahren werden können, wird ein Verkehrszeichen „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ gemäß § 52 lit. a) Z 1 StVO 1960 angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Arbeitsdurchführung (Grabungsarbeiten).

Wegname	Abschnitt	Länge
Lamperstätten-St. Nikolai-Weg (40)	# Stinazer-Lamperstätten-Weg (42) bis Anwesen Lamperstätten 24	ca. 100 m

§ 2 Zeitraum

Die in § 1 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum **von 15.07.2025 bis 01.08.2025** erlassen.

§ 3

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:
i.V. Johannes Zöhrer
(Vizebürgermeister)
(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 11.07.2025

abgenommen am:

	Unterzeichner	Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-11T09:08:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1503007307
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	